

## **Bundestag: Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) beschlossen**

Das Bundeskabinett hatte am 30.08.2023 den [Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes](#) beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 31/2023 und zum Referentenentwurf bereits TAX WEEKLY # 26/2023 und # 27/2023).

In ihrer [Gegenäußerung vom 25.10.2023](#) zur [Stellungnahme des Bundesrats vom 20.10.2023](#) sprach sich die Bundesregierung gegen eine äußerst beachtliche Anzahl von Forderungen der Länderkammer aus (vgl. TAX WEEKLY # 38/2023). Dazu zählen wesentliche Forderungen, wie eine Erhöhung des Bundesanteils bei der Finanzierung des Gesetzes, eine Finanzierung der Investitionsprämie aus dem Bundeshaushalt, ein Verzicht auf Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs, ein vollständiger Verzicht auf die Sammelpostenregelung (§ 6 Abs. 2a EStG), eine haushaltsverträglichere Ausgestaltung bei der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E) und bei der steuerlichen Forschungsförderung ein Verzicht auf die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen auf für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderliche und unerlässliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Am 17.11.2023 hat nun der Bundestag den Regierungsentwurf in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses in 2./3. Lesung beschlossen. Insbesondere folgende Neuerungen bzw. Änderungen sind bezogen auf den Regierungsentwurf zu erwähnen:

- › **Änderungen im Zusammenhang mit der Klimaschutz-Investitionsprämie (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – KlimalnvPG):** Zunächst soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz auf den 01.03.2024 verschoben werden. Der Beginn des Förderzeitraums in § 3 Abs. 1 Satz 1 KlimalnvPG-E wird entsprechend angepasst. Nur so bleibe genug Zeit, fristgerecht einen genehmigungsfähigen Evaluierungsplan bei der EU-Kommission einzureichen. Würde ein solcher Evaluierungsplan nicht fristgerecht eingereicht (oder von der Kommission nicht genehmigt), wäre das KlimalnvPG nur sechs Monate lang nach seinem Inkrafttreten anwendbar. Die Voraussetzung der Begünstigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KlimalnvPG-E in Bezug auf die Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Anspruchsberechtigten wurde überarbeitet. Nunmehr soll auf Betriebsstätten abgestellt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft belegen sind. Der Bundesrat hatte hier europarechtliche Bedenken geäußert, die durch diese Änderung ausgeräumt werden sollen. Darüber hinaus wurden einige Regelungen noch redaktionell hinsichtlich der intendierten und in § 2 Abs. 1 KlimalnvPG-E geregelten Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angepasst. Schließlich soll nun in § 6 Abs. 2 KlimalnvPG-E klargestellt werden, dass die Investitionsprämie nur dann gewährt werden kann, wenn die hiernach förderfähigen Aufwendungen nicht bereits durch andere staatliche Förderungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV darstellen, gefördert wurden oder werden.
- › **Einschränkungen bei der Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs:** Die im Regierungsentwurf diesbezüglich enthaltenen Regelungen wurden nun vom Bundestag doch wieder eingeschränkt. Es bleibt zwar bei der Erweiterung des Verlustrücktrags bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf drei Jahre. Der diesbezügliche Höchstbetrag von € 10 Mio. bzw. € 20 Mio. bei Zusammenveranlagung soll nun aber nicht dauerhaft, sondern nur bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2025 fortgeführt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 soll der Höchstbetrag von ursprünglich € 1 Mio. bzw. € 2 Mio. bei Zusammenveranlagung dauerhaft auf € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. bei Zusammenveranlagung angehoben werden (§ 10d Abs. 1 EStG-E).

In Bezug auf die Nutzung von Verlustvorträgen soll bei der Mindestgewinnbesteuerung die Prozentgrenze von derzeit 60 % temporär (von 2024 bis 2027) nur noch auf 75 % angehoben werden (§ 10d Abs. 2 EStG-E und § 10a GewStG-E). Im Regierungsentwurf waren es noch 80 %.

- › **Firmen- und Dienstwagenbesteuerung – Halbierung der Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze und Entfall der alternativen Reichweitengrenze ab 01.01.2025:** Die im Regierungsentwurf enthaltene Anhebung des Höchstbetrags für die Inanspruchnahme des Viertels der 1%-Bemessungsgrundlage für die private Nutzung bei rein elektrischen Firmenwagen (inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, von € 60.000 auf € 80.000 wurde nun auf € 70.000 Listenpreis reduziert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E). Darüber hinaus soll die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, die nicht in den Genuss der Viertel-Regelung kommen, und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge nur noch dann zur Hälfte anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern soll entfallen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG-E). Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2024 angeschafft werden. Die Änderungen gelten entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG). Mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2025 soll auch in der gewerbsteuerlichen Regelung zum Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen die alternative elektrische Mindestreichweite gestrichen werden (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 Doppelbuchst. bb GewStG-E).
- › **Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG-E):** Entsprechend einer Forderung des Bundesrats soll zur Vermeidung von Gestaltungen § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG auf Zuführungen aus dem Privatvermögen begrenzt werden, so dass dann für innerhalb der letzten drei Jahre angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (sog. junge Wirtschaftsgüter) der Ansatz mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Konstellation Mutter-Tochter-Kapitalgesellschaft nicht mehr möglich ist. Ansonsten könnten stille Reserven in „jungen Wirtschaftsgütern“ auf Tochtergesellschaften verlagert und die Anteile nach § 8c Abs. 2 KStG steuerfrei veräußert werden. Es handelt sich bei der Maßnahme um eine Reaktion auf die BFH-Entscheidung vom 21.06.2021 (I R 32/17). Die Neuregelung soll erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem Tag der Verkündung des Wachstumschancengesetzes eingelegt werden.
- › **Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung einer geometrisch-degressiven AfA für neue Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG-E):** Insoweit soll nun der Abschreibungssatz auf den Restwert nach Wechsel zur linearen AfA vom pauschalen Prozentsatz nach § 7 Abs. 4 EStG gelöst werden. § 7 Abs. 5a Satz 8 EStG-E aus dem Regierungsentwurf wurde dahingehend neugefasst, dass sich der nach dem Wechsel zur linearen AfA zugrunde zu legende Abschreibungssatz aus der Differenz zwischen dem dem pauschalen Prozentsatz nach § 7 Abs. 4 EStG zugrundeliegenden Abschreibungszeitraum und dem bisherigen Abschreibungszeitraum des Gebäudes bezogen auf den Restwert ermittelt (ähnliche Regelung in § 7a Abs. 9 EStG). Nach der kaum verständlichen Regelung ergibt sich der weitere AfA-Satz, aus der typisierten Nutzungsdauer des § 7 Abs. 4 EStG (33 1/3 Jahre) vermindert um den Zeitraum der degressiven AfA. Darüber hinaus wird nun in § 7a Abs. 9 EStG-E klargestellt, dass sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z.B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere Absetzung für Abnutzung auch nach § 7 Abs. 5a EStG-E (Restwert und dem nach § 7 Abs. 5a EStG-E maßgebenden Prozentsatz) bemessen kann. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut auch vor Ablauf des

Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung bereits degressiv nach § 7 Abs. 5a EStG-E abgeschrieben hat.

- › **Änderungen an der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG-E):** Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG soll angesichts der dynamischen Entwicklung insbesondere der Baukosten auch weiterhin adäquate Anreize für den Bau von neuen Mietwohnungen schaffen. Deshalb soll § 7b EStG künftig auch auf die degressive AfA für neue Wohngebäude nach § 7 Abs. 5a EStG-E aufsetzen (§ 7b Abs. 1 Satz 1 EStG-E). Die Kostenbezugsgrößen sollen an die veränderten Realitäten im Bausektor angepasst werden (Baukostenobergrenze in § 7b Abs. 2 EStG-E: € 5.200 statt bisher € 4.800; maximale Bemessungsgrundlage in § 7b Abs. 3 EStG-E: € 4.000 statt bisher € 2.500). Um auch im Zusammenwirken mit der neu geschaffenen geometrisch-degressiven Absetzung für Abnutzung für neue Wohngebäude zusätzliche Investitionspotenziale im Sinne eines „Investitionsboosters“ zu eröffnen, soll der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung auf Wohnungen erweitert werden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.10.2029 gestellt wird (nach aktuellem Recht: „vor dem 01.01.2027“). Alle diese Regelungen hat der Bundestag ganz neu in den Gesetzentwurf aufgenommen.
- › **Reform und Anpassung der Zinsschranke – Streichung der Anti-Fragmentierungsregelung (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG-E):** Aufgrund der Vielzahl an vorgetragenen Kritikpunkten wurde die im Regierungsentwurf enthaltene Anti-Fragmentierungsregelung, wonach die Freigrenze i.H.v. € 3 Mio. im Falle von gleichartigen Betrieben unter einheitlicher Leitung oder beherrschendem Einfluss nur einmal genutzt werden können sollte, aus dem Gesetzentwurf genommen.
- › **Verzicht auf Zinshöhenschranke (4l EStG-E im Regierungsentwurf) und Lösung im Rahmen von § 1 AStG:** Entsprechend einer Forderung des Bundesrats wird im nun vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf auf die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung einer Zinshöhenschranke (4l EStG-E im Regierungsentwurf) verzichtet. Stattdessen sollen in § 1 AStG mit Wirkung ab 2024 (der Bundesrat war hier von 2023 ausgegangen) Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3d AStG-E) und Finanzierungsdienstleistungen (§ 1 Abs. 3e AStG-E) eingefügt werden, die den Fremdvergleich bei Finanzbeziehungen in Übereinstimmung mit dem Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien regeln. Damit soll für grenzüberschreitende Finanzbeziehungen die Wirkung einer Zinshöhenschranke erzielt werden.
- › **Vorziehen des Anwendungszeitpunkts der Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E):** Es soll der Anwendungszeitpunkt für die Änderungen insgesamt – nicht nur wie vom Bundesrat gefordert für die Regelung zur Anwachsung – auf den Veranlagungszeitraum 2024 vorgezogen werden (§ 52 Abs. 34 Satz 2 EStG-E), da die Änderungen in § 34a EStG laut Gesetzesbegründung keinen größeren Aufwand bei der technischen Umsetzung verursachen werden.
- › **Energetische Gebäudesanierung (§ 35c Abs. 1a EStG-E):** Eine vom Bundestag neu in den Gesetzentwurf aufgenommene Änderung von § 35c EStG soll dazu führen, dass selbstnutzende Wohneigentümer die energetische Sanierung ihrer Bestandsgebäude zu einem höheren Prozentsatz als bisher geltend machen können. Die Förderung steigt danach um zehn Prozentpunkte auf 30 % der Aufwendungen, sofern die Sanierung in 2024 oder 2025 erfolgt.

- › **Regelungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen unbeschränkt Steuerpflichtiger aus Freistellungs-Betriebsstätten in DBA-Staaten (§§ 36, 36a EStG-E):** Durch Änderung in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG-E soll klargestellt werden, dass auch Erstattungs- bzw. Anrechnungsansprüche unbeschränkt Steuerpflichtiger, die aus einer DBA-Freistellung resultieren, in das Anrechnungsverfahren bei Veranlagung einbezogen werden. Dies ist zwar gängige Verwaltungspraxis, allerdings hat die Norm den Fall vom Wortlaut her nicht abgedeckt. Eine weitere Änderung in § 36a Abs. 1 Satz 1 EStG-E zielt darauf ab, dass eine Erstattung nach § 36 EStG in den Fällen inländischer Dividendeneinkünfte aus Freistellungs-Betriebsstätten in DBA-Staaten zusätzlich auch der Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG unterliegen. Dabei handelt es sich um ein treaty override, da Deutschland Anrechnungsbeträge aus Betriebsstätteneinkünften, vorbehaltlich von Aktivitätsklauseln und § 20 Abs. 2 AStG, vollumfänglich erstatten müsste. Nunmehr würde lediglich die Erstattung von 2/5 der Kapitalertragsteuer gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 36a EStG nicht gegeben sind. Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens.
- › **Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftbesteuerung – Begrenzung der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs auf eingetragene GbRs (§ 1a KStG-E):** Insofern soll einer Forderung des Bundesrats folgend, in Entsprechung zum Formwechsel, der (nach dem MoPeG) für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sowie für eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts möglich ist, die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a KStG auf diese Personengesellschaften begrenzt werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 KStG-E).
- › **Streichung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG (doppelte Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher Organschaft):** Einer Forderung des Bundesrats folgend, soll die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG zu negativen Einkünften eines Organträgers oder einer Organgesellschaft, die in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung berücksichtigt werden, gestrichen werden. Mit der Einführung von § 4k EStG durch das ATAD-Umsetzungsgesetz werde nunmehr bereits eine doppelte Berücksichtigung von Aufwendungen (§ 4k Abs. 4 EStG) verhindert.
- › **Einführung einer Mitteilungspflicht bezogen auf innerstaatliche Steuergestaltungen – Änderung zur Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (§ 138l Abs. 5 AO-E):** Um allen Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu verschaffen, soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle auf bereits festgesetzte Steuern abgestellt werden (§ 138l Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AO-E). Als Folgeänderung soll auch die Regelung zur Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle für die Fälle, in denen die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Abs. 1 Satz 2 AO-E eingetreten ist, entstanden ist, geändert werden (§ 138l Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 AO-E). Folgerichtig soll insoweit auf die nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b maßgebenden Beträge für nur einen Veranlagungszeitraum abgestellt werden. Maßgebend sind dabei nicht nur die in einer Steuerfestsetzung, sondern auch die der Festsetzung einer Steuervorauszahlung zu Grunde gelegten Beträge. In Fällen, in denen keine Einkommensteuerfestsetzung erfolgt, insbesondere weil der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich nach § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, soll die Einkünfteschwelle dann wieder unabhängig von Steuerfestsetzungen geprüft werden (§ 138l Abs. 5 Satz 3 AO-E).
- › **Umsatzsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen:** Nach der aktuellen Gesetzeslage unterliegt die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz bis zum

31.03.2024 dem ermäßigten Steuersatz. Zwischenzeitlich war von der Bundesregierung die Formulierungshilfe eines Änderungsantrags beschlossen worden, wonach die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aufgrund der gesunkenen Energiepreise bereits zum 31.12.2023 hätte beendet werden sollen (vgl. TAX WEEKLY # 31/2021). Dies ließ sich allerdings nicht in vollem Umfang durchsetzen. Verblieben ist nun eine nur um einen Monat verkürzte Anwendung, d.h. die Regelung soll nunmehr nur noch bis zum 29.02.2024 anzuwenden sein (§ 28 Abs. 5 und 6 UStG-E).

- › **Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der obligatorischen eRechnung – EDI-Verfahren und Verlängerung Optionszeitraum (§ 14 UStG-E):** Entgegen der bisherigen Fassung im Regierungsentwurf soll eine elektronische Rechnung nunmehr auch in anderem Format als dem nach den EN 16931 ausgestellt werden können. Zwar soll dieses Format weiterhin den Grundfall für Syntax und Semantik einer elektronischen Rechnung bilden und es den Unternehmen so ermöglichen, sich auf ein einheitliches Format einzustellen. Allerdings sollen sich die am Leistungsaustausch Beteiligten auch auf ein anderweitiges Format verständigen können (§ 14 Abs. 1 Satz 6 UStG-E). Voraussetzung ist, dass dieses Format die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dies sicherstellen, dass insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Format den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 nicht entspricht, ebenfalls als elektronische Rechnungen anzusehen sind. An dem bisher geplanten Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 01.01.2025 wird zwar festgehalten. Allerdings werden die damit verbundenen Vereinfachungsregelungen angepasst: Unternehmer sollen demnach generell noch bis zum 31.12.2026 auf andere Rechnungsformen als die elektronische Rechnung ausweichen können (§ 27 Abs. 39 Nr. 1 UStG-E). Die Vereinfachungsregelung für Unternehmer, deren Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 800.000 betragen hat, wird auf den 31.12.2027 verlängert (§ 27 Abs. 39 Nr. 2 UStG-E).
- › **Ausschluss der Immobilienteilfreistellung bei fehlender Vorbelastung (§ 57 Abs. 8 Satz 1 und Satz 4 InvStG-E):** Einkünfte aus Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (sog. Immobilienfonds i.S.d. § 2 Abs. 9 InvStG) unterliegen auf Ebene der Investoren gem. § 20 Abs. 3 InvStG einer besonderen Steuerbefreiung. Nach § 2 Abs. 9a InvStG-E werden Immobilien künftig nicht mehr für die maßgebliche Quotenberechnung berücksichtigt, wenn die Einkünfte aus der Immobilie oder deren Veräußerung in vollem Umfang oder zu mehr als 50 % von der Besteuerung befreit sind. Der Regierungsentwurf sah einen Anwendungsbeginn zum 01.01.2024 vor. Im Zuge der Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände hat sich herausgestellt, dass § 2 Abs. 9a InvStG-E Umsetzungen auf Seiten der Fondsbranche erfordern, die eine Verschiebung des Anwendungsbeginns auf den 01.01.2025 erforderlich machen.
- › **Steuerbarkeit der Werterhöhung einer Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA (§ 7 Abs. 9 ErbStG-E):** Entsprechend einer Forderung des Bundesrats soll klarstellend gesetzlich geregelt werden, dass – wie bisher schon im Rahmen des § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG von der Finanzverwaltung vertreten – auch die Werterhöhung einer Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als schenkungsteuerbarer Vorgang erfasst wird.
- › **Befristete Beibehaltung des Status Quo in der Grunderwerbsteuer (§ 24 GrEStG-E):** Die bisher im Regierungsentwurf enthaltene Regelung, die sich nur auf die Auswirkungen des MoPeG zum 31.12.2023 auf laufende Nachbehaltensfristen bezog, wurde durch eine zeitlich begrenzte um-



fassende Lösung ersetzt. Der neu eingefügte § 24 GrEStG-E soll für ein Jahr (Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2024) gelten und fingieren, dass rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten. Die in Bezug genommenen rechtsfähigen Personengesellschaften sollen in einem neu eingefügten § 14a Abs. 2 Nr. 2 AO legal definiert werden und umfassen u.a. auch Gesellschaften (§ 705 BGB), Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Partenreedereien und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen. Der neue, zeitlich begrenzte Lösungsansatz geht auf eine Forderung des Bundesrats zurück, der allerdings noch eine Lösung über § 39 AO gesucht hatte.

Ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen oder den Vermittlungsausschuss anrufen wird, ist nach derzeitigem Stand völlig offen. Wegen des Risikos der Anrufung des Vermittlungsausschusses haben die Koalitionsfraktionen eine Fristverkürzung beantragt, um für diesen Fall genügend Zeit zu haben, das Vermittlungsverfahren noch in diesem Jahr durchzuführen und das Gesetzgebungsverfahren so zeitig abzuschließen, dass es – dann ohne Rückwirkung – zum 01.01.2024 in Kraft treten kann. Die Entscheidung des Plenums des Bundesrats wird daher vom ursprünglich geplanten 15.12.2023 auf den 24.11.2023 vorgezogen. Die dem Beschluss des Plenums vorgelagerte Befassung der Bundesratsausschüsse, insbesondere des federführenden Finanzausschusses, wird durch eine schriftliche Durchführung beschleunigt, die bereits am 20.11.2023 abgeschlossen werden soll.

### **Bundestag: Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG) beschlossen**

Das Bundeskabinett hatte am 16.08.2023 den [Regierungsentwurf eines Zukunftsförderungsgesetzes \(ZuFinG\)](#) beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 31/2023 und zum Referentenentwurf bereits TAX WEEKLY # 13/2023 und # 15/2023).

Bezogen auf die steuerlichen Inhalte der Regierungsvorlage forderte der Bundesrat in seiner [Stellungnahme vom 29.09.2023](#) insbesondere, den Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG lediglich von € 1.440 auf € 2.000 (statt auf € 5.000) zu erhöhen. Die Nutzung des Freibetrags sollte dabei nach der Forderung des Bundesrats weiter vollständig auch mittels Entgeltumwandlung möglich bleiben. Stattdessen sollte ein Freibetrag in Höhe von € 5.000 jährlich lediglich für den eigentlichen Kernbereich des Gesetzes (Förderung von Arbeitnehmern der Startup-Branche) vorgesehen werden. Durch die vorgeschlagene differenzierte Ausgestaltung der Höhe der Freibeträge für Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG und für sog. Startup-Beteiligungen nach § 19a EStG könne auf die im Regierungsentwurf vorgesehene dreijährige Haltefrist der Vermögensbeteiligung für die Gewährung eines einheitlichen Freibetrags von € 5.000 verzichtet werden. Die Bundesregierung sprach sich in ihrer [Gegenäußerung vom 04.10.2023](#) gegen diesen Antrag aus, weil so ein für sie wesentliches Ziel, die Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch außerhalb der Start-up-Branche zu fördern, konterkariert würde.

Am 17.11.2023 hat nun der Bundestag den Regierungsentwurf in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses in 2./3. Lesung beschlossen. In Bezug auf die steuerlichen Inhalte der Regierungsvorlage ergeben sich folgende Änderungen:

- › **Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nr. 39 EStG von € 2.000 ohne Einschränkung hinsichtlich einer Entgeltumwandlung:** Da die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene generelle Anhebung des Freibetrags für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten

Überlassung der im Gesetz genannten Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers von € 1.440 auf € 5.000 auch im Hinblick auf die haushalterischen Auswirkungen nicht geboten erscheine, soll der aktuelle Freibetrag von € 1.440 nun doch nur auf € 2.000 angehoben werden. Wegen der geringeren Anhebung sind bezüglich der Entgeltumwandlungen keine Einschränkungen mehr erforderlich. Auch auf die noch im Regierungsentwurf vorgesehene faktische dreijährige Haltefrist der Vermögensbeteiligung kann so verzichtet werden.

- › **Streichung der Einführung einer Konzernklausel (§ 19a EStG):** § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs wurde überschrieben. Damit wird im Anwendungsbereich des § 19a EStG keine sog. Konzernklausel eingeführt. Der Beschlussempfehlung ist insoweit aber zu entnehmen, dass die Auswirkungen des Entfalls der Konzernklausel von der Bundesregierung weiter geprüft werden. Im Bedarfsfall könnte man in einem Jahressteuergesetz 2024 gesetzgeberisch tätig werden.
- › **Regelung zum Lohnzufluss bei vinkulierten Anteilen (§ 19a EStG):** Einer Forderung des Bundesrats folgend soll nunmehr mit § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG-E in der Fassung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs sichergestellt werden, dass § 19a EStG auch für vinkulierte Anteile anwendbar ist. Die Regelung zu den vinkulierten Anteilen soll erstmals für ab dem 01.01.2024 übertragene Vermögensbeteiligungen gelten.
- › **Kürzung der Nachversteuerungsfrist bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen auf 15 Jahre (§ 19a EStG):** Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach geltender Rechtslage spätestens zwölf Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung. Nach dem Regierungsentwurf sollte die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen spätestens nach 20 Jahren erfolgen. Im Hinblick auf den Fördergedanken des § 19a EStG hält der Bundestag nun eine Nachversteuerungsfrist von 15 Jahren für ausreichend (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG-E).
- › **Streichung der vorgeschlagenen Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber:** Die bislang im Regierungsentwurf vorgesehene Ausweitung der Steuerbefreiung in § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG um Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die ebenfalls vorgesehene Aufnahme der Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber in § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG werden aus dem Gesetzentwurf gestrichen.
- › **Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf € 40.000 und € 80.000:** Mit der Neufassung von § 13 Abs. 1 Satz 1 des 5. VermBG-E wird die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u.a. das Bausparen) auf € 40.000 bzw. bei der Zusammenveranlagung auf € 80.000 angehoben. § 17 Abs. 17 5. VermBG-E regelt die erstmalige Anwendung der erhöhten Einkommensgrenzen ab 2024.

Prüfen wollte die Bundesregierung auch den Antrag des Bundesrats in Bezug auf eine Regelung, wonach bei Mitarbeiterbeteiligungen ggfs. auch die Sozialversicherungsbeiträge erst später und sinnvollerweise in zeitlichem Zusammenhang mit der Nachversteuerung anfallen würden. Hierzu ist dem Bundestagsbeschluss allerdings nichts zu entnehmen.

Ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen oder den Vermittlungsausschuss anrufen wird, ist auch bei diesem Gesetz nach derzeitigem Stand offen, obgleich eine Zustimmung dem Vernehmen nach wahrscheinlicher ist als beim Wachstumschancengesetz. Wie auch bei Letzterem haben die

Koalitionsfraktionen wegen des Risikos der Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Fristverkürzung beantragt, um für diesen Fall genügend Zeit zu haben, das Vermittlungsverfahren noch in diesem Jahr durchzuführen und das Gesetzgebungsverfahren so zeitig abzuschließen, dass es – dann ohne Rückwirkung – zum 01.01.2024 in Kraft treten kann. Die Entscheidung des Plenums des Bundesrats wird daher auch hier vom ursprünglich geplanten 15.12.2023 auf den 24.11.2023 vorgezogen. Die dem Beschluss des Plenums vorgelagerte Befassung der Bundesratsausschüsse, insbesondere des federführenden Finanzausschusses, wird durch eine schriftliche Durchführung beschleunigt, die bereits am 20.11.2023 abgeschlossen werden soll.

### **BMF: Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG – Ergänzung der Nutzungsmöglichkeit von IC/ICE-Verbindungen bei Nahverkehrstickets**

Wird eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr i.S.d. § 3 Nr. 15 EStG vor. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen. Diese Ergänzung ist einem [BMF-Schreiben vom 07.11.2023](#) zu entnehmen.

### **BFH: Vermietung und Verpachtung – Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 qm Wohnfläche**

Mit Urteil vom 16.11.2023 ([IX R 17/21](#)) hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach bei der Vermietung eines Objekts mit einer Wohnfläche von mehr als 250 qm eine Ausnahme von der typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit bestehe, die Anlass zu deren Überprüfung mittels einer Totalüberschussprognose gebe. An den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit und den diesbezüglichen Ausnahmen, insbesondere bei der Vermietung eines Objekts mit mehr als 250 qm Wohnfläche, hält der Senat auch nach der Einfügung von § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest.

Im Streitfall hatten die Steuerpflichtigen, ein Elternpaar, insgesamt drei Villengebäude mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben. Die Immobilien vermieteten sie unbefristet an ihre volljährigen Kinder. Durch die Vermietung entstanden den Steuerpflichtigen jährliche Verluste zwischen € 172.000 und € 216.000. Diese Verluste verrechneten sie mit ihren übrigen Einkünften. Dadurch ergab sich eine erhebliche Einkommensteuersparnis.

Der BFH hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften und die damit verbundene Steuerersparnis nicht zugelassen. Wird eine Immobilie mit einer Wohnfläche von mehr als 250 qm vermietet, müsse der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolge, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Können er diesen Nachweis nicht führen, weil er über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet, handele es sich bei der Vermietungstätigkeit um eine steuerlich nicht beachtliche sog. Liebhaberei. Im Fall einer Liebhaberei seien aus dieser Tätigkeit stammende Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar.

Der BFH bestätigt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung, wonach bei der Vermietung von aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekten (z.B. Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche; Schwimmhalle) nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit auszugehen ist. Denn insoweit handele es sich um Objekte, bei denen die Marktmiete den besonderen



Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt und die sich aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten lassen. Daher sei bei diesen Objekten anlässlich der steuerlichen Erfassung der Einkünfte regelmäßig nachzuweisen, dass über einen 30-jährigen Prognosezeitraum ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Daran hält der BFH auch nach Einfügung von § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest. Die Vorschrift fingiere bei einer auf Dauer angelegten Wohnungsvermietung zu mindestens 66 % der ortsüblichen Miete deren Vollentgeltlichkeit. Die subjektive Einkünfteerzielungsabsicht sei ausweislich des Wortlauts nicht Regelungsgegenstand. Auch die Begründung zum Gesetzentwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 nehme lediglich auf die Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung zur verbilligten Wohnraumüberlassung, nicht jedoch auf die Rechtsprechung zur typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietung sowie deren Ausnahmen im Übrigen Bezug.

**Alle am 16.11.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VII R 47/20</u></a>	29.08.2023	Zu den Voraussetzungen der Haftung eines Geschäftsführers für Biersteuer
<a href="#"><u>X R 16/21</u></a>	23.08.2023	Erstattung von Lohnkirchensteuer an den Arbeitgeber
<a href="#"><u>III R 37/22</u></a>	17.08.2023	Monatsbezug der Abrechnung über Säumniszuschläge in Kindergeldfällen
<a href="#"><u>IX R 17/21</u></a>	20.06.2023	Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 qm Wohnfläche

**Alle am 16.11.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VI B 2/23</u></a>	03.11.2023	Keine grundsätzliche Bedeutung der Frage des Vorliegens eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im ertragsteuerlichen Sinne bei Bezug von Fördermitteln der EU
<a href="#"><u>IV B 77/22</u></a>	31.10.2023	Nichtzulassungsbeschwerde - zu den Folgen einer unterlassenen elektronischen Übermittlung der Beschwerdebegründungsschrift
<a href="#"><u>VIII B 110/22</u></a>	31.10.2023	Terminverlegung bei dauerhafter Erkrankung
<a href="#"><u>IV S 26/23</u></a>	30.10.2023	Zur (vorläufigen) Festsetzung des Gegenstandswerts
<a href="#"><u>VII B 103/22</u></a>	25.10.2023	Voraussetzungen für die Zuordnung von Maßnahmen zur Aufbereitung von Brennstoff zur begünstigten Stromerzeugung
<a href="#"><u>XI B 25/23</u></a>	25.10.2023	Zur Unternehmereigenschaft einer von Ehegatten gemeinschaftlich betriebenen Hundezucht
<a href="#"><u>VIII R 2/20</u></a>	05.09.2023	Zu den Voraussetzungen einer mittelbaren verdeckten Gewinnausschüttung
<a href="#"><u>III R 24/21</u></a>	17.08.2023	Zur Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist in Kindergeldfällen und zur Zulässigkeit einer Anschlussrevision
<a href="#"><u>III R 11/22</u></a>	17.08.2023	Aufhebung eines FG-Urteils gegen die falsche Beklagte

**Alle bis zum 17.11.2023 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV B 6 - S 1316/21/10019 :034</u></a>	15.11.2023	PStTG: Vorgeschriebener Datensatz und bestimmte Schnittstelle für Meldungen ans BZSt
<a href="#"><u>IV C 5 - S 2342/19/10007 :009</u></a>	07.11.2023	Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz (EStG)
<a href="#"><u>IV C 1 - S 2410/22/10001 :001</u></a>	06.11.2023	Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c Einkommensteuergesetz (EStG)

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.